Das Spannungsfeld zwischen einer großstädtischen Partyszene und dem berechtigten Interesse der Bürgerinnen und Bürger auf Nachtruhe wird in Halle u. a. versucht durch eine Regelung zu so genannten Spontanpartys zu lösen. Demnach sind Spontanpartys an allen ausgewiesenen Grillplätzen zulässig und können bei nicht kommerziellen Veranstaltungen 24 Stunden vor Beginn bei der Verwaltung angezeigt werden. Der Abgangspegel der Beschallungstechnik darf 103 dB betragen (am Kanal Neustadt 90 dB). Spontanpartys dürfen bis zu 24 Stunden andauern.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage fußt die Zulässigkeit von bis zu 24 Stunden andauernden Partys?

2. Auf welcher Rechtsgrundlage fußen 103 dB zulässiger Abgangspegel der Beschallungstechnik?

3. Wie wird das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Nachtruhe mit dieser Regelung eingehalten/berücksichtigt?

4. Wie erfolgt im Nachgang der Nachweis, dass die zulässigen Lärmpegel durch die Veranstalter eingehalten wurden? Führt die Verwaltung Kontrollen durch?

5. Ist es aus Sicht der Verwaltung notwendig die Maximaldauer von Spontanpartys enger zu begrenzen bzw. die Nachtruhe zu berücksichtigen sowie die zulässigen Abgangspegel der Beschallung zu reduzieren?

gez. Andreas Scholtyssek
Fraktionsvorsitzender